

## **Merkblatt Entlastungslektion Klassenlehrpersonen Primarstufe**

Stand: 06.02.2024

---

### **1. Ausgangslage**

Klassenlehrpersonen der Primarstufe steht seit Schuljahr (SJ) 2023/24 eine Jahreslektion für administrative Aufgaben rund um die Führung ihrer Klassen zur Verfügung. Der Landrat hatte dies im Dezember 2022 durch die entsprechende Anpassung des Personaldekrets ([SGS 150.1](#)) [beschlossen](#). Der Regierungsrat hat im Januar 2023 entschieden, die Entlastungslektion auf den Beginn des SJ 2023/24 einzuführen.

Aufgrund der kurzfristigen Einführung hat das Amt für Volksschulen 2023 ein Merkblatt zum Umgang mit der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen erstellt und den Schulleitungen kommuniziert. Das Merkblatt enthielt Hilfestellungen für die Umsetzung in der Übergangsphase bis zur Totalrevision der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen.

Der revidierte Berufsauftrag wurde mit entsprechender Verordnungsanpassung inzwischen vom Regierungsrat beschlossen. Das vorliegende aktualisierte Merkblatt orientiert sich an den geltenden rechtlichen Grundlagen und soll in der Praxis bei der Umsetzung der Entlastungslektion gemäss den Vorgaben unterstützen.

### **2. Spezialfunktion Klassenleitung**

Bei der Klassenleitung handelt es sich um eine Spezialfunktion nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Vo AZ LP, SGS 646.40). Sie ist mit einer Aufgabenumschreibung und einer kantonalen Ressourcierungsvorgabe im Anhang 3 der Vo AZ LP geregelt:

Die Klassenleitung sorgt gemeinsam mit den weiteren in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen für die koordinierte Umsetzung von Lehrplan und Schulprogramm sowie weiterer schulischer Massnahmen zur Erreichung der Bildungsziele durch möglichst alle Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler in eine Klassen- und Schulgemeinschaft, fördert ihre Fähigkeiten zum respektvollen Umgang mit unterschiedlichen Menschen und trägt zu ihrem schulischen Wohlergehen bei. Sie ist erste Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, leitet und koordiniert die Besprechungen im Klassenkonvent und ist verantwortlich für die Erstellung der Zeugnisse und für die Vorbereitung von Promotionsentscheiden.

Für diese zusätzlichen Aufgaben steht der Klassenlehrperson eine Jahreslektion zur Verfügung. Die Spezialfunktion «Klassenleitung» lässt sich im von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zur Verfügung gestellten Formular «[Aufgabenplanung und Arbeitszeitdokumentation](#)» abbilden.

### **3. Pensum und Lektionenbuchhaltung**

#### **3.1. Pensum**

Ein Vollpensum bleibt unverändert bei 28 Lektionen nach § 5 des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret, [SGS 150.1](#)). Die Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen ist in diesem Pensum zu berücksichtigen. So unterrichten bspw. Klassenlehrpersonen mit einem Vollpensum 27 Lektionen und haben 1 Lektion für ihre Funktion als Klassenlehrperson zur Verfügung, in der sie die in Kap. 2 beschriebenen Aufgaben wahrnehmen können.

#### **3.2. Lektionenbuchhaltung**

Im Schulbereich können Mehr- oder Minderlektionen zum Ausgleich von schulorganisatorisch bedingten Pensenschwankungen oder Mehrlektionen zur Übernahme eines konkreten Auftrages vereinbart werden. Dies gilt auch für die Spezialfunktion «Klassenleitung».

Die Mehr- und Minderlektionen werden zwischen Schulleitung und Lehrperson im Rahmen der Pensenplanung jeweils für das kommende Schuljahr vereinbart. Die Schulleitungen führen für jede

Lehrperson eine Lektionenbuchhaltung zur Erfassung von vereinbarten Mehr- und Minderlektionen (§ 13 Abs. 1 Vo AZ LP). Diese werden in der Regel im Folgejahr kompensiert. Der Saldo der Lektionenbuchhaltung für vereinbarte Mehr- oder Minderzeit darf höchstens vier Jahreslektionen betragen (§ 13 Abs. 3 Vo AZ LP).

### 3.3. Jobsharing

Findet im Bereich der Klassenleitung ein Jobsharing statt, kann die Entlastungslektion aufgeteilt werden. In welchem Umfang die einzelnen Klassenlehrpersonen die Entlastungslektion erhalten, ist individuell zu beurteilen und unter Einbezug der Betroffenen abzusprechen. So ist unabhängig von den jeweiligen Pensen eine Aufteilung der Entlastungslektion 50/50 möglich oder aber eine anteilsmässige.

## 4. Umsetzung der Entlastungslektion im Kindergarten

Da insbesondere die Umsetzung der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen im Kindergarten teilweise zu Unklarheiten geführt hat, werden nachstehend zunächst die rechtlichen Grundlagen zur wöchentlichen Unterrichtszeit und dem Lektionendeputat im Kindergarten erläutert und anschliessend anhand von Beispielen Umsetzungsmöglichkeiten in nichtabschliessender Weise aufgezeigt.

### 4.1. Rechtsgrundlagen

Die wöchentliche Unterrichtszeit im Kindergarten richtet sich nach § 30 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (Vo KG/PS, [SGS 641.11](#)). Im 1. Kindergartenjahr beträgt sie 22–23 Lektionen und im 2. Kindergartenjahr 22.5–25 Lektionen. Falls die Kinder die freiwillige Eingangslektion ganz oder teilweise besuchen, erhöht sich ihre wöchentliche Unterrichtszeit im 1. Kindergartenjahr auf bis zu 26 Lektionen und im 2. Kindergartenjahr auf bis zu 28 Lektionen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist vom Lektionendeputat nach § 31 Vo KG/PS zu unterscheiden. Das Deputat gibt Auskunft darüber, wieviel Zeit resp. wie viele Lektionen der Schule für jede Kindergartenklasse einschliesslich des Abteilungsunterrichts und der Eingangslektion wöchentlich zur Verfügung stehen. Beim Kindergarten beträgt das Lektionendeputat 28 Lektionen. D.h. diese Lektionen sind für die Kinder einzusetzen.

**Wichtig:** Eine Kürzung des Lektionendeputats von 28 Lektionen ist rechtlich unzulässig.

### 4.2. Beispiele Kindergartenlehrperson mit Vollpensum

Einleitend ist festzuhalten, dass die geltende Jahresstundentafel quartalsweise, semesterweise oder auch jahresweise Lösungen zulässt. Wie bereits festgehalten, hat diese Lösungsfindung immer unter Beachtung des Lektionendeputats zu erfolgen (= 28 Lektionen). Nachfolgende Beispiele sollen nun in nicht abschliessender Weise Möglichkeiten für die Umsetzung der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen im Kindergarten aufzeigen.

- a) Die Kindergartenlehrperson unterrichtet weiterhin 28 Lektionen und nimmt eine Jahreslektion in die Lektionenbuchhaltung. Nach einem Jahr hat sich somit 1 Jahreslektion angesammelt, die zu kompensieren ist. Im Folgejahr arbeitet die Kindergartenlehrperson somit 26 Lektionen (1 Lektion Kompensation aus Lektionenbuchhaltung und 1 Lektion Entlastung). Somit kann ein Teilpensum von 2 Lektionen an eine andere Lehrperson vergeben werden (z.B. Nachmittag).
- b) Die Kindergartenlehrperson unterrichtet 27 Lektionen. Damit eine sinnvolle Verteilung sichergestellt werden kann, unterrichtet sie alternierend in einer Woche 28 Lektionen und in der nächsten 26 Lektionen. Dadurch kann eine andere Lehrperson alle zwei Wochen für 2 Lektionen eingesetzt werden.
- c) Im Kindergarten werden an den Vormittagen insgesamt 23 Lektionen unterrichtet und zusätzlich findet an zwei Nachmittagen mit je 2 Lektionen Unterricht statt (= 27 Lektionen). Die Kindergartenlehrperson unterrichtet 27 Lektionen und 1 Lektion wird für ein Teamteaching bspw.

zusammen mit der Daz-Lehrperson unterrichtet. Somit wird das Lektionendeputat erfüllt (= 28 Lektionen).

- d) Die Kindergartenlehrperson unterrichtet während eines Semesters 26 Lektionen und ein Nachmittag (2 Lektionen) wird von einer anderen Lehrperson abgedeckt. Im zweiten Semester arbeitet die Kindergartenlehrperson entsprechend 28 Lektionen. Somit wird bereits unterjährig und nicht erst im Folgejahr die Lektionenbuchhaltung wieder ausgeglichen.

**Wichtig:** Bei den vorstehend aufgeführten Beispielen handelt es sich um nicht abschliessende Umsetzungsvorschläge. Unter Einbezug der Lehrpersonen ist eine pädagogisch zielführende Variante zu wählen.

# FAQ Entlastungslektion Klassenlehrpersonen PS

Stand: 2023

## Einleitung

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei den in vorliegendem Dokument enthaltenen Beispielen um Umsetzungsvorschläge handelt, die nicht abschliessend zu verstehen sind. Ziel ist die Unterstützung der Schulleitungen bei der Umsetzung der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen auf Primarstufe. Die nachfolgend zusammengestellten FAQ basieren auf den beim Amt für Volksschulen eingegangenen Fragen und den drei durchgeführten Sprechstunden für Schulleitungen vom März und April 2023.

### 1. Wie ist die Entlastungslektion aufzuteilen, wenn im Bereich der Klassenleitung ein Jobsharing stattfindet?

In diesem Fall kann die Entlastungslektion unter den Klassenlehrpersonen aufgeteilt werden. In welchem Umfang sie die Entlastungslektion erhalten, ist individuell zu beurteilen und unter Einbezug der Betroffenen abzusprechen. So ist unabhängig von den jeweiligen Pensen eine Aufteilung der Entlastungslektion 50/50 möglich oder aber eine anteilmässige oder aber auch keine.

#### Beispiel pensunenabhängige Aufteilung:

Pensum Klassenlehrperson 1: 70%  
 Entlastungslektion Klassenlehrperson 1: 0.5L

Pensum Klassenlehrperson 2: 30%  
 Entlastungslektion Klassenlehrperson 2: 0.5L

#### Beispiel anteilmässige Aufteilung nach Pensen:

Pensum Klassenlehrperson 1: 70%  
 Entlastungslektion Klassenlehrperson 1: 0.7L

Pensum Klassenlehrperson 2: 30%  
 Entlastungslektion Klassenlehrperson 2: 0.3L

#### Beispiel Verzicht Aufteilung:

Pensum Klassenlehrperson 1: 70%  
 Entlastungslektion Klassenlehrperson 1: 1L

Pensum Klassenlehrperson 2: 30%  
 Entlastungslektion Klassenlehrperson 2: 0L

**Wichtig:** Eine Auszahlung der Entlastungslektion ist nicht möglich.

### 2. Welches Pensum ist bei der Vertragsbestellung anzugeben?

Die [Vertragsbestellung](#) erfolgt über das gesamte Pensum, also inkl. der Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen.

#### Beispiel Vollpensum:

Pensum Klassenlehrperson: 100% / 28L  
 Unterrichten: 27L  
 Entlastung: 1L  
 Vertragsbestellung: 28L

#### Beispiel Teilpensum:

Pensum Klassenlehrperson: 50% / 14L  
 Unterrichten: 13L  
 Entlastung: 1L  
 Vertragsbestellung: 14L

**3. Wie ist das Pensum zu gestalten, wenn die Klassenlehrfunktion nicht mehr übernommen wird?**

Die Übernahme der Klassenleitung ist ein integraler Bestandteil der Lehrfunktion. Wird die Klassenlehrfunktion im Einvernehmen mit der Schulleitung und ggf. mit der Stellenpartnerin / dem Stellenpartner aufgegeben, ist ein neuer Vertrag inkl. Pensum miteinander auszuhandeln.

Davon ausgenommen ist der begründete Einzelfall, dass vorgängig eine temporäre Aufstockung vorgenommen wurde oder ein Zusatzvertrag in der Höhe von 1L besteht.